

## Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Das Landgericht Dortmund hat sich mit dieser Vorschrift in seiner Entscheidung vom 24.02.2012 - Aktenzeichen 2 O 144/11 - befasst und dabei zwei praxisrelevante Fragen beantwortet. Einereseits ging es um die Frage, ob ein Versicherungsmakler Fragen im Sinne der Vorschrift stellen kann oder ob einzig und allein der Versicherer Fragen im Sinne des § 19 Abs. 1 VVG stellen kann. Andererseits befasst sich das Urteil mit der Frage, ob sich ein Versicherer Fragen des Makler zu Eigen machen kann.

Die erste Frage wird vom Landgericht Dortmund klar verneint. Denn Sinn und Zweck der Vorschrift sei es, den Versicherungsnehmer von einer Fehleinschätzung der Gefahrerheblichkeit zu befreien und diese Gefahr dem Versicherer aufzuerlegen. Dieser Zweck setzt nach Auffassung des Landgerichts Dortmund wiederum voraus, dass der Verfasser der Fragen (Gesundheitsfragen etc.) für den Verischerungsnehmer klar erkennbar ist. Wenn ein Makler "eigene Fragen" stellt und nicht kennzeichnet, dass es sich dabei um Fragen des Versicherers handelt, ist diese Erkennbarkeit nicht gegeben.

Hieraus folgt wiederum, dass sich ein Versicherer Fragen seiner Makler auch nur dann zu Eigen machen kann, wenn für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, dass es sich um Fragen handelt, die dem Versicherer zuzuordnen sind. Dies sei auch der Rechtsicherheit geschuldet. Denn andernfalls müsste im Nachhinein aufgeklärt werden, ob und inwieweit Fragen auf den Versicherer zurückgehen.

Für die Praxis von Versicherern und Maklern bedeutet dies nichts anderes, als dass bei Fragen, die einem potentiellen Verischerungsnehmer gestellt werden, klar darauf hingewiesen werden muss, ob es sich um Fragen handelt, welche "im Namen" des Versicherers gestellt werden oder nicht. Andernfalls kann sich ein Versicherer nicht auf eine unvollständige oder unzutreffende Beantwortung von Fragen berufen.

Dallhammer & Kellermann Fachanwälte

Bensheim

www.IhreAnwaelte.de

 $http://www.apraxa.de/recht/versicherungsvertragsrecht/307/vorvertragliche\_anzeigepflicht\_des\_versicherungsnehmers$